

2 Ethische Grundlagen einer psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit im Strafvollzug

Im vorliegenden Kapitel soll gezeigt werden, dass die Grundlagen einer analytisch-psychotherapeutischen Arbeit im Justizvollzug ethischer Natur sind. Das gegenseitige Verhältnis von Subjekt, Gesetz, Überschreitung und Freiheit (also von Subjekt und Gesellschaft) muss bestimmt werden, um Themengebiete der individuellen psychischen (Nach-)Reifung und Normalisierung (als deskriptiv-empirische Feststellungen) definieren zu können. Die ethische Dimension der Psychoanalyse wird in dem Freudschen Diktum „Wo Es war, soll Ich werden“¹ zusammengefasst, das auf die präskriptiv-normative Dimension des Gesetzes hinweist. Die Dimension des *Sollens*, die *Ich* und *Es* in einer nie aufzulösenden, sich gegenseitig bedingenden Spannung hält², kann als analog zur rechtphilosophischen Fragestellung, wie man vom *Sein zum Sollen* kommt, beschrieben werden.³ Es geht um eine Differenz, die das Subjekt erst konstituiert. Würde das *Sollen* im *Sein* restlos aufgehen, wäre man im Absoluten einer z.B. biologisch-genetisch definierten Determination des Menschen: Wunsch, Begehren und Trieb - Bewusstes und Unbewusstes - würden in eins zusammenfallen, und das Sprechen des Subjekts darüber wäre nur noch der Versuch, objektive Informationen mittels eines zweifelhaften, unwissenschaftlichen Mediums - der Sprache - wiederzugeben. Ginge das *Sein* restlos im *Sollen* auf, wäre der Mensch nur noch Mittel zum Zweck, gleichgültig wie pervers letzterer sich gestaltet. Gleich wie zum Beispiel in Diktaturen wären Seins-Berechtigung und Ausführen eines Befehls ein und die selbe Sache. Leben an sich (das sich nicht in irgendeine teleologische Bestimmung fassen ließe) hätte keinerlei Wert.

Die ethische Dimension in der analytischen Therapie bezieht sich nun auf die Frage nach einem *richtigen Begehren*, der Akzeptanz der *Kastration*, die im psychoanalytischen Sinne besagen will, dass ein konstitutiver Verlust einen Mangel bewirkt, der ein Begehren erst ermöglicht. Dieses Begehren situiert sich in einer Differenz,

-
- 1 Freud, S. (1933a [1932]): *Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*. G.W., Bd. XV, S. 86.
 - 2 Weil das *Ich* Träger des Normativen ist.
 - 3 „Es muß *etwas* hinzukommen, um den Übergang vom *Sein* (eines Zustandes, einer Regelung) zum *Sollen* (dieser Zustand, diese Regelung erhalten, reformiert oder abgeschafft werden) zu ermöglichen. Dieses Etwas kann z.B. sein: tyrannische Macht, eine Idee, Gottes Wille, die Vernunft, die Macht einer Mehrheit, die Übereinstimmung (Konsens), die Einsicht der Wissenschaft.“ In: Naucke, W., Harzer, R. (2005), a.a.O., S. 25-26.

die jede Analyse bzw. analytische Psychotherapie zu einer partikularen, das Subjekt betreffenden Angelegenheit werden lässt. Die Suche nach der partikularen Wahrheit des Subjekts, die sich in seinem Begehren artikuliert, aber darin nie völlig aufgehen kann, leitete Freud. Dabei verweist das Sollen durchaus auch auf den normativen Aspekt der Analyse: Der Ödipuskomplex soll überwunden werden und der Narzissmus nicht in einer stereotypen perversen Umsetzung eines Phantasmas erstarren. Vielleicht nimmt das Freudsche *Über-Ich* den Platz dieses *Sollens* ein und das Diktum „Wo Es war, soll Ich werden“ betont eben auf diese Weise, dass das Subjekt ein Effekt dieser Spannung zwischen drei Instanzen ist: dem *Es* als Ort der Triebe und des Verdrängten, dem *Ich* als Ergebnis von Identifizierungen und dem *Über-Ich* als Hort der Normen, Regeln und Gesetze. Diese Topologie führt - wie der Name schon sagt - einen Raum ein, in dem - metaphorisch gesprochen - die Psyche produziert wird bzw. sich entwickelt.

Die Verknüpfung von Freiheit und Gesetz bzw. Wunsch und Determination spielt im Justizvollzug eine besondere Rolle: Der Begriff *Freiheit* ist hier stets ambivalent. Einerseits wird die Freiheit der Entscheidung bei Begehung der Straftat vorausgesetzt - nur so kann Schuldfähigkeit definiert werden -, andererseits ist Freiheit ein (durch Entzug erzeugter) Wunsch, der sich nach der Haftentlassung erfüllen soll. Diese Ambivalenz, die mit vielen subjektiven Ängsten besetzt ist, spielt auch in der Therapie eine bedeutende Rolle. Zwischen diesen beiden Freiheitsbegriffen spielt sich die subjektive Dimension der Therapie ab. Im Sprechen werden die Zwänge, Ängste und Wünsche deutlich, die in Straftaten ausagiert wurden und deren Wiederholung befürchtet wird oder verlockend reizt. Das wechselseitige Zusammenspiel von normativen (präskriptiven) Gesetzen und wissenschaftlich-deskriptiven Erkenntnissen, das Freud dazu veranlasste, auf Mythen zurückzugreifen oder diese zu erfinden, um den Ursprung von Gesellschaft und Sexualität zu erklären, ohne dabei auf Ergebnisse aus Biologie und Medizin zu verzichten, ist eine die Wissenschaft vom Menschen durchziehende Dialektik.⁴ Aktuell wird dieses Wechselspiel, in dem Biomedizin und (präskriptive) Normativität aufeinander treffen, zugunsten eines naturwissenschaftlichen Diskurses sozusagen ent-dialektisiert, indem Abweichungen von der präskriptiven Norm als biologisch-genetisch bedingte (durch Deskription gewonnene) Pathologien definiert werden; die Fähigkeit bzw. Unfähigkeit zur Anpassung an gesellschaft-

4 Auf die Freudschen Mythen wie *Totem und Tabu* und seine Auslegung des Ödipusmythos wird noch eingegangen werden.

liche Vorgaben wird mittels bio-genetischer Kategorien erfasst.⁵ Die der Norm inhärente Ambivalenz zwischen deskriptiver Empirie und präskriptiver Setzung wird zugunsten ersterer aufgehoben, indem eine m. E. unzulässige Subsumierung stattfindet. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Justiz und Strafwesen. Der Gefangene wird zum gestörten, pathologischen Objekt.⁶ Es ist hier ein Wiederaufleben der Diskussion um erbbedingte Kriminalität festzustellen. Dadurch wird die Verantwortung der Gesellschaft, aber auch die Entscheidungsfreiheit des Subjekts ausgeblendet. Die gesellschaftliche Ambivalenz, die sich in den Institutionen widerspiegelt, wird zugunsten einer scheinbaren biologischen Eindeutigkeit reduziert - der Täter kann dann aufgrund seiner Schuldunfähigkeit nicht mehr bestraft, sondern nur noch verwahrt werden.

Hier soll herausgestellt werden, dass Institutionen und Gesetz nicht auf Empirie beruhen. Dadurch sind sie nicht verifizierbar und halten einem naturwissenschaftlichen Ideal nicht Stand. Die Dichotomie von richtig-falsch, die empirisch-wissenschaftlich begründet wäre, findet auf Gesetze und normative Setzungen keine Anwendung. Findet dies trotzdem statt - wie anhand des eingangs dargestellten Beispiels der gegenwärtigen Verwendung des Konzepts *psychopathy* gezeigt wurde -, so findet ein stillschweigender Übergang von einer empirisch gewonnenen Deskription hin zu einer präskriptiven Setzung statt. Dieser Übergang kann auch als *naturalistischer Fehlschluss* beschrieben werden, ein Konzept das G.E. Moore (1903)⁷ entwickelte und auf das noch eingegangen werden wird.

-
- 5 „Es sind dies (a) vier ('genetisch') prädisponierte *Temperamentsdimensionen* (zusätzlich zur 'Belohnungsabhängigkeit', 'Verletzungsvermeidung', und 'Offenheit gegenüber neuen Erfahrungen' nunmehr weiter eine Dimension der 'Beharrlichkeit' [*persistance*]) sowie weiter (b) drei ('epigenetische', d.h. stärker entwicklungspsychologische und sozial beeinflusste) *Persönlichkeitsdimensionen* („Selbstbezogenheit' [*self directedness*; kennzeichnet die interpersonelle Autonomie einer Person], ‚Kooperativität' [*cooperativeness*; beschreibt die zwischenmenschliche Integriertheit einer Person] und ‚Selbst-Transzendenz' [*self-transcendence*; als Kennzeichen für eine gesellschaftlich universelle Personintegration]).“ Cloninger, C.R., Svrakic, D.M., Przybeck T.R. (1993): *A psychobiological model of temperament and character*. In: *Archive of General Psychiatry*, 50, 975-990. Zitiert in Fiedler, P. (1998): a.a.O., S. 134-135.
- 6 Köhler, K. D. (2004): *Psychische Störungen bei jungen Straftätern*. Kovac, Hamburg.
- 7 Moore, G. E. (1970): *Principia Ethica*. Reclam, Stuttgart.

2.1 Wahrheit, Freiheit und Sittlichkeit

Für die Begründung des normativen Zusammenhangs halte ich mich an Kants Moralphilosophie, weil er wie kein anderer die Ethik durch ein normatives Prinzip begründet hat. Im Gegensatz zu den vorherigen Ethiken, die inhaltlich vorgehen und die Frage nach dem Glück oder dem guten Leben stellen, sucht Kant ein formales und allgemeingültiges Prinzip der Moral, das als Maßstab jedes ethischen Handelns angelegt werden kann.⁸ Dieses Prinzip verweist auf die Bestimmung des Menschen als freies bzw. autonomes Wesen und wird durch den Kantischen Imperativ formuliert: Dieser besagt, „[...] dass moralisches Handeln das und nur das Handeln ist, dessen Prinzip universalisierbar ist, d.h. ohne Abstriche verallgemeinerbar“⁹. Da es mir in der Therapie mit jugendlichen Strafgefangenen darum geht, das Moment der Freiheit, das ihnen verblieben ist, zu erwecken, gehe ich von den Kantischen Bestimmungen der Moralphilosophie als Inbegriff der Freiheit aus, um zu formulieren, wie die ethische Dimension in die Therapie von Strafgefangenen hineinspielt.

Aus der philosophischen Tradition von Leibniz und Hume übernimmt Kant die Trennung von Faktenwahrheiten, die empirisch (also auch anders sein könnten), und logischen Wahrheiten¹⁰, die nicht widerlegbar sind, d.h. ihr Gegenteil kann nicht sein. Kant übernimmt also einen grundlegenden Gegensatz: Urteile *a priori*, dies sind Vernunftwahrheiten vor der Erfahrung, und Urteile *a posteriori*, diese sind Wahrheiten, die auf Erfahrung beruhen. Kant formuliert diese Urteile auch als analytische Wahrheiten: Sie beruhen auf einem Urteil *a priori* (z.B. „Die Körper sind ausgedehnt“), die Wahrheit liegt dabei im Begriff selbst und ihr Gegenteil kann nicht wahr sein; und synthetische Wahrheiten: Diese werden durch alle Urteile *a posteriori* gebildet (z.B. „Das Buch ist schwer“). Im Buch liegt nicht die Schwere, diese Wahrheit ist folglich zusammengesetzt und folgt aus der Erfahrung (Empirie).

Kant fügt dem einen dritten Wahrheitsbegriff hinzu, der auf einem *synthetischen* Urteil *a priori* beruht. Diese Wahrheit gründet sich vor aller Erfahrung (*a priori*), ist aber zusammengesetzt (*synthetisch*), d.h. ermöglicht neue Erfahrung. Ein Beispiel dafür ist das Kausalitätsprinzip: „Wenn die Sonne den Stein bescheint, so wird er warm. Dieses Urteil ist ein bloßes Wahrnehmungsurteil und enthält keine Notwendigkeit [...] Sage ich aber: die Sonne *erwärmt* den

8 Schwepphäuser, G. (2006): *Grundbegriffe der Ethik zur Einführung*. Junius, Hamburg, S. 54-55.

9 Ebd., S. 54.

10 Körner, S. (1955): *Kant*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, S. 10-19.

Stein, so kommt über die Wahrnehmung noch der Verstandesbegriff der Ursache hinzu, der mit dem Begriff des Sonnenscheins den der Wärme *notwendig* verknüpft, und das synthetische Urteil wird notwendig allgemeingültig, folglich objektiv und aus einer Wahrnehmung in Erfahrung gebracht¹¹. Erst durch dieses *a priori* wird für den Menschen die Erfahrung dieses Zusammenhangs möglich.

In diese dritte Kategorie von Wahrheit gehören auch normative (also präskriptive, nicht empirische) Wahrheiten, die weder belegen noch beweisbar sind (wie z.B.: „Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen“, „Der Mensch ist frei“). Sie ermöglichen ein bestimmtes Verhalten und Handeln. Dagegen sind soziale Wahrheiten, wie z.B. „Menschen neigen zu Diebstahl“, empirisch-deskriptive Wahrheiten. Alle normativen Urteile („Menschen sind frei“) sind *synthetisch - a priori*, d.h. auf das Beispiel bezogen, *um den Menschen ernst zu nehmen, muss ich so tun, als ob er frei wäre*. Dies geschieht unabhängig von Erfahrung, ermöglicht diese aber. Ich kann eine Handlung nun in ihren Voraussetzungen als frei beurteilen und den Handelnden für sie verantwortlich machen.¹²

Aktuell findet eine Umkehrung bzw. Vermengung statt. Ein Erfahrungsurteil wird sozusagen unter der Hand in ein Urteil *a priori* umgewandelt. Entscheidend bleibt aber das synthetische Urteil *a priori*. Am Beispiel des Gesetzes bzw. des Strafvollzugs heißt dies, dass der Mensch als frei angenommen werden muss, um ihn überhaupt bestrafen zu können. Gegenwärtig wird mit Hilfe von immer detaillierter werdenden Diagnosemanualen jede Abweichung von einer präskriptiven Norm als *Störung*, die zunehmend den Wert einer Krankheit annimmt, klassifiziert: Der Gesetzesbrecher wird auf diese Weise pathologisiert.

Natürlich treten in der Praxis präskriptive Norm und empirische Erkenntnisse vermischt auf, aber für die psychotherapeutische Arbeit im Jugendvollzug gilt, dass die Konfrontation mit Normen, die der Insasse sowohl aufgrund seiner Straftat als auch anhand des täglichen institutionellen Ablaufs erfährt, in den Einzel- oder Gruppensitzungen die Möglichkeit einer Reflexion bzw. eines *Darüber - Sprechens* enthalten muss. Normen erhalten im Sprechen erst nachträglich ihren subjektiven Sinn, der nicht zuletzt auf dem Effekt beruht, dass die Vermengung von deskriptiven und präskriptiven Sachverhalten erst mittels der im Sprechen erfahrenen Subjek-

11 Kant, I. (1783): *Prolegomena zu einer jeden zukünftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können*. In: Kant (1966), *Werke in sechs Bänden*. Hg. von W. Weischedl, Bd. III: *Schriften zur Metaphysik und Logik*. Wissenschaftl. Buchgesellschaft, Darmstadt, S. 113-264, S. 167, § 20 Anmerkung.

12 Körner, S.: a.a.O., 104-117.

tivierung eine Trennung erfährt. Ich möchte sogar soweit gehen zu formulieren, dass jede psychotherapeutische Intervention in Institutionen auf dieser Differenzierung beruht. Um den Unterschied von rationalen und empirischen Wahrheiten zu verdeutlichen, möchte ich hier zunächst noch näher auf Kant eingehen.

2.1.1 Kants Kritik einer empirischen Rechtslehre

Die Aktualität der Frage nach den Grundlagen des Rechts wird von in einem Aufsatz des Juristen Wolfgang Naucke dargestellt. Er beginnt mit einem Zitat aus Kants *Metaphysik der Sitten*:

„Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phaedrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.“¹³

Laut Naucke wurde dieser Gedanke in der Rezeption der Kantischen Rechtslehre bisher fundamental vernachlässigt. Das empirische Recht - so zitiert Naucke weiter - sei „ein bloß mechanisches Machwerk – was eigentlich [...] an sich gar kein Recht sein würde“¹⁴. Kant setze die metaphysische Rechtslehre dagegen, wobei Metaphysik bedeute, dass unabhängig von Empirie wissenschaftstheoretische Voraussetzungen bzw. Anfangsgründe für die Rechtslehre bestimmt werden sollen. Kant unterscheide dabei das „[...] Gebiet dessen, was rechtens ist, von dem Gebiet dessen, was überhaupt Recht sein kann: das sind exakt die Gebiete des empirischen Rechts einerseits, des metaphysischen Rechts andererseits“¹⁵. Kennzeichen des empirischen Rechts sind ort- und zeitabhängige Gesetze, die durch eine Macht bestimmt werden. Die Frage, wie Recht und Unrecht überhaupt erkannt werden sollen, kann so nicht bestimmt werden. Laut Naucke ist bei Kant das empirische Recht eben das bloß gewollte, nicht erkannte Recht – Wunsch und Bedürfnisse bestimmen dieses Recht. Er hebt dann aus Kants Nachlass (Band XXI) folgendes Zitat hervor:

„[...] z.B. reine und statutarische Rechtslehre sind von einander wie das Rationale vom Empirischen unterschieden. Weil aber die letztere ohne die erstere ein

13 Naucke, W. (1996): *Kants Kritik der empirischen Rechtslehre*. Franz Steiner Verlag, Stuttgart, S. (5) 185. Vgl. Kant, I. (1797): *Die Metaphysik der Sitten*. In: Kant (1966), *Werke in sechs Bänden*. Hg. von W. Weischedl, Bd. IV: *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*. Wissenschaftl. Buchgesellschaft, Darmstadt, S. 309-634, S. 336.

14 Ebd.

15 Ebd., S. (6) 186.

bloß mechanisches Machwerk was eigentlich kein objectives (aus Vernunftgesetzen abstammendes) sondern ein bloß subjectives (von der Willkür der oberen Macht ausgehendes) mithin an sich gar kein Recht seyn würde so ist noch ein besonderer zwischen beiden einzuschiebender und den Zusammenhang derselben vermittelnder Teil der Rechtslehre überhaupt nötig als ein Übergang von der reinen Rechtslehre zu einer statutarischen überhaupt¹⁶.

Naucke schlägt vor, dass die Suche nach dem *Zwischengebiet* zwischen der Metaphysik des Rechts (also des Rechtsprinzips) und aktuellem positiven Recht (konkretem Gesetz) ein interessantes, bisher vernachlässigtes Forschungsgebiet für die Rechtsgeschichte darstellen würde. Ohne näher auf diese rechtsphilosophische Problematik, die den Anspruch dieser Arbeit bei weitem übersteigen würde, eingehen zu wollen, möchte ich folgende Überlegung anstellen: Sowie im oben beschriebenen *Zwischengebiet* ein vermittelnder Übergang von den Prinzipien des Rechts zu den Gesetzen erforderlich ist, so ist auch der Übergang, also die Anwendungsproblematik, zwischen konkretem positivem Gesetz und dem Vollzug desselben eine eigene Problematik, die selbständig und als eigener *Zwischenbereich* erforscht werden muss. D.h. für den konkreten Einzelfall - also den Gefangenen in Therapie -, dass er „[...] kein bloßer Fall eines Gesetzes, sondern ein individueller Fall, der den Maßstab des Allgemeinen, nach dem beurteilt wird, selbst wieder mitbestimmt, er erfordert daher *reflektierende Urteilskraft* (Kant), welche die Theorie nicht *vergessen* macht, vielmehr sie ergänzt, umformt und überhaupt erst hervorbringt“¹⁷.

Kant zieht in der *Kritik der Urteilskraft* (so Naucke) eine klare Trennlinie zwischen Gesetzen und Regeln: Letztere beruhen auf „der Klugheit als einer Geschicklichkeit, auf Menschen und ihren Willen Einfluß zu nehmen“¹⁸. Für Kant spielen Regeln in der Staatswirtschaft und Beherrschung bzw. Bändigung von Affekten eine Rolle. Sie gehören der Empirie an und kommen technisch-praktisch zur Anwendung. Laut Naucke gehört aktuell das Gebiet der *Verbrechensbekämpfung* genau in dieses empirisch-pragmatische Feld. Moralische Vorschriften hingegen können sich nur im Freiheitsbegriff gründen. Naucke kritisiert die heutige Auffassung von Gesetzen, die die fundamentale Kantische Unterscheidung eskamotiere: „Der Begriff des nicht-empirischen Gesetzes ist

16 Ebd., S. (9) 189.

17 Bormann, C. v. (1993): *Ein neuer Streit der Fakultäten oder Die Vermischung des analytischen und des theoretischen Diskurses*. In: Michels, A., Widmer, P., Müller, P., (Hg.), *Eine Technik für die Psychoanalyse?* Königshausen&Neumann, S. 107-116, S. 113.

18 Naucke: a.a.O., S. (10) 190.

verschwunden; die empirischen Regeln und Vorschriften sind heute würdige Gesetze geworden¹⁹. Gegen diese Hochschätzung empirischer Sachverhalte wendet sich Naucke mit Hilfe von Kant. Dieser rechtsphilosophische Disput kann hier natürlich nicht Gegenstand sein, aber das Spannungsverhältnis zwischen Recht, das den Begriff *Freiheit* implizieren muss, und empirisch gewonnenen, in der Institution angewandten Regeln und Vorgehensweisen, bildet mit die Grundlage für Reflexionen über psychotherapeutische Interventionen. Die Praxis in der Institution erfordert immer auch eine Ethik, die dieses Spannungsverhältnis widerspiegelt und zur Sprache bringen kann.

2.1.2 Kant und der freie selbstbestimmte Wille

Den Zusammenhang zwischen Lust und Gesetz definiert Kant in der *Metaphysik der Sitten* folgendermaßen:

„Die Lust nämlich, welche vor der Befolgung des Gesetzes hergehen muß, damit diesem gemäß gehandelt werde, ist pathologisch und das Verhalten folgt der Naturordnung; diejenige aber, vor welcher das Gesetz hergehen muß, damit sie empfunden werde, ist in der sittlichen Ordnung. — Wenn dieser Unterschied nicht beobachtet wird: wenn Eudämonie (das Glückseligkeitsprinzip) statt der Eleutheronomie (das Freiheitsprinzip der inneren Gesetzgebung) zum Grundsatz aufgestellt wird, so ist die Folge davon Euthanasie (der sanfte Tod) aller Moral.“²⁰

Diese Passage könnte als Leitmotiv jeglicher ernsthaften psychotherapeutischer Intervention im Strafvollzug dienen. Lernen durch Belohnung und Strafe manipuliert lediglich eine fiktive Naturordnung, die mehr auf Instinkt als auf Gesetz beruht. Erst das Gesetz ermöglicht hier Begehren und somit auch die Lust - auch wenn sie nie völlig darin aufgehen kann. Wenn die Erarbeitung dieser Einsicht als Zweck der Therapie bzw. Aufarbeitung der Straftat gesehen wird, werden Gesetz und persönliche Begierden, Bedürfnisse und Wünsche nicht mehr im Widerspruch zur Norm gesetzt, sondern es wird einsichtig, dass eigene, partikuläre Ansprüche nicht aus dem Nichts, d.h. aus ungebändigten Instinkten und Trieben entstehen, sondern sich erst mittels Konfrontation mit einer bestehenden Ordnung ausbilden. Diese Konfrontation beschreibt die Psychoanalyse mit Begriffen wie Trauma und Phantasma, worauf noch einzugehen sein wird.

19 Ebd., S. (10-11) 190-191.

20 Kant, I. (1797): a.a.O., Bd. IV, S. 506.

Dass der Ursprung von Straftaten oder Rechtschaffenheit keine Rückschlüsse auf tatsächliches Pflichtbewusstsein oder angeborene Stärken und Schwächen zulässt, erkannte Kant schon lange vor der psychoanalytischen Entdeckung des Unbewussten.

„Denn es ist dem Menschen nicht möglich, so in die Tiefe seines eigenen Herzens einzuschauen, daß er jemals von der Reinigkeit seiner moralischen Absicht und der Lauterkeit seiner Gesinnung auch nur in einer Handlung völlig gewiß sein könnte; wenn er gleich über die Legalität derselben gar nicht zweifelhaft ist. Vielmals wird Schwäche, welche das Wagstück eines Verbrechens abrä, von demselben Menschen für Tugend (die den Begriff von Stärke gibt) gehalten, und viele mögen ein langes schuldloses Leben geführt haben, die nur Glückliche sind, so vielen Versuchungen entgangen zu sein; wie viel reiner moralischer Gehalt bei jeder Tat in der Gesinnung gelegen habe, das bleibt ihnen selbst verborgen.“²¹

Was bei Kant *eigene Vollkommenheit* genannt wird, nämlich,

„[...] daß sie sich zum Zweck zu machen, an sich selbst Pflicht sei, so muß sie in demjenigen gesetzt werden, was Wirkung von seiner Tat sein kann, nicht was bloß Geschenk ist, das er der Natur verdanken muß; denn sonst wäre sie nicht Pflicht“²²,

könnte mit weniger Pathos, zeitgemäßer und im psychoanalytischen Sinne als *Durcharbeiten* eigener Konflikte und ausagierter Handlungen bezeichnet werden. Die Maximen einer rechtlich vernünftigen Handlung sind bei Kant *a priori* bestimmt, „daß nämlich die Freiheit des Handelnden mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne“²³. Der Zweck, den der einzelne dabei für seine Handlung setzt, ist willkürlich. Dies ist das Prinzip der Rechtslehre. Die Ethik aber gibt die Maximen der Handlungen wieder. In der Kantischen Terminologie ist Ethik also als „[...] Zweck ausfindig zu machen, der zugleich Pflicht ist“²⁴. Sie ist Tugendpflicht; sie beruht auf Selbstzwang. Diesen Unterschied zwischen Legalität und Moralität möchte ich anhand einer konkreten Problematik schildern, wie sie in meiner institutionellen Tätigkeit häufig vorkommt. Oberstes Ziel jeglicher Behandlung im Vollzug ist die Befähigung des Insassen, nach Entlassung straffrei leben zu können: also konform mit der *Legalität*, d.h. entsprechend den Gesetzen. Eine wichtige Maßnahme zur Hinführung auf dieses Ziel ist die so ge-

21 Ebd., S. 523.

22 Ebd., S. 516.

23 Ebd., S. 511.

24 Ebd.

nannte *stufenweise Lockerung*, die dem Insassen mittels einer allmählichen Öffnung des Vollzugs in Form von begleiteten, später eigenständigen Ausgängen und Hafturlauben die Möglichkeit gibt, sowohl das in ihn gesetzte Vertrauen unter Beweis zu stellen als auch die erworbenen Fähigkeiten und Einsichten konkret umzusetzen. Da in der deutschen Strafrechtsgebung Flucht aus der Haft kein Delikt darstellt, da der Freiheitsdrang (verständlicherweise) zu den menschlichen Grundbedürfnissen gerechnet wird, muss der Insasse hier seine *Moralität* unter Beweis stellen, die in diesem Kontext als *Vereinbarungsfähigkeit* bezeichnet wird.²⁵ Legalität und Moralität stehen also hier in einem wichtigen Zusammenhang, da dem Insassen eine moralische Freiheit zugestanden wird, die wiederum Rückschlüsse auf seine Fähigkeit, konform mit dem Gesetz zu leben, ermöglichte. Auch wenn diese moralische Freiheit nicht absolut auftritt, bildet sich die Grundlage für Rechtsprechung. Wenn der jugendliche Straftäter am Ende seines Haftaufenthaltes bzw. nach seiner Therapie gemäß einem selbst auferlegten moralischen Gesetz handelt, so zeigt dies, dass er als „[...] Mensch nicht nur als Teil einer kausalen Ordnung der Natur existiert, sondern auch außerhalb derselben. Wir müssen annehmen, daß er ein Zweck an sich selbst, daß er moralisch frei ist“²⁶.

Der moralisch *freie* Mensch wird als *Noumenon* (Verstandeswesen) definiert, der als *Phänomenon* (Sinneswesen) dennoch Teil der kausalen Kette (bzw. der Naturordnung) ist. Der Mensch ist also Zweck an sich. Das Wählen des Menschen findet auf dieser noumenalen Ebene statt. Diese Unterscheidung von Verstandes- und Sinneswesen scheint heutzutage überholt, und der Ansatz, den Menschen in seiner Entscheidungsmöglichkeit als frei über den Kausalzusammenhang seiner Konstitution und den Einflüssen der Umwelt zu setzen, kann leicht als überholte Metaphysik abgetan werden. Aber das Problem, wie Gesetze unabhängig von Empirie bestimmt werden sollen, ohne völlig willkürlich zu sein, bleibt. Ich will mich hier nicht weiter in die Rechtsphilosophie vertiefen, es soll aber nochmals H. Kelsen erwähnt werden, der in Ablehnung jedes theoretischen Rückgriffs auf Naturrecht, das Recht als „Zwangsnorm“²⁷ definiert, das nur von seiner Überschreitung her erfahren werden kann: Staat und Sanktion sind damit fast synonym gebraucht. Ein

25 Eine Nichtrückkehr aus einer Lockerung führt natürlich zur Rücknahme der Lockerungseignung, wird also sanktioniert, auch wenn sie strafrechtlich keine Folgen hat. Ein Befolgen der Weisung ist daher auch nur eine eingeschränkte Moralität.

26 Körner, a.a.O., S. 126.

27 Mehring, R. (2003): *Kelsen, Hans*. In: Lutz, B. (Hg.), *Philosophenlexikon*. Metzler, Stuttgart, Weimar, S. 359-361, S. 360.

Rekurs auf die natürliche, kausal bestimmte und rechtskonforme Konstitution eines Menschen ist somit nicht mehr möglich. Devianz zieht Sanktion nach sich, kann aber nicht objektiv diagnostiziert werden, da *Zwangsnormen*, wie Kelsen die Gesetze bezeichnet, wechseln können. Norm wird hier in rein präskriptivem Sinne gebraucht.

Von diesem Standpunkt aus will ich versuchen, das Ziel einer Therapie im Jugendstrafvollzug - sei es mit Begriffen wie das *Erlernen adäquater Verhaltensweisen* oder pragmatisch mit *Straffreiheit* umschrieben - auf folgenden Punkt zu bringen: Die Freiheit der Entscheidung während der oder den Tat(en) soll verbalisiert und nachempfunden werden können. Kausale Zusammenhänge werden durch das Sprechen über die eigene Lebensgeschichte deutlich und nachvollziehbar, aber der entscheidende Punkt ist der Moment des Erfahrens der eigenen Entscheidung, des eigenen Wünschens und Begehrens, von dem aus die Transgression her verstehbar wird. Der Rückbezug auf die Kantische Trennung von *Noumenon* (als Freiheit des Willens) und *Phänomenon* soll dabei einen qualitativen Unterschied betonen.²⁸ Im Sprechen kommt zur Bedingtheit ein Moment der Freiheit hinzu. Die Determiniertheit des Unbewussten relativiert dieses Moment dann wieder. Das Sprechen über eine unbewusste Dimensionen setzt aber eine Dimension des Wünschens und Begehrens frei, die im Sprechen, also konkret in der Therapie auf Ursachen verweist, die über biologische und soziologische Phänomene hinausreicht und das Subjekt direkt in seiner (einmaligen) Existenz betrifft. Hier setzt die Psychoanalyse und auch mein psychoanalytisch-therapeutisches Vorgehen an, und hier ist auch der Unterschied zu kognitiv-verhaltenstherapeutischen Vorgehensweisen herauszustellen: Letztere können sich nur auf ein je vorgegebenes Gesetz, eine verbindliche (präskriptive) *Zwangsnorm* im Kelsenschen Sinne, berufen, um ihre Intervention zu rechtfertigen. Die Psychoanalyse versucht, über sich wandelnde Gesetze und Staatsformen hinweg zu den Bedingungen menschlicher Gesetze zu gelangen, um von da aus zu (be)handeln. Pädagogische Trainingsmaßnahmen sind daneben auch möglich. Sie unterstützen den heranwachsenden Delinquenten, sich in der Kausalität seiner Lebenswelt und -geschichte zurechtzufinden. Dies alles bewegt sich dann auf der Ebene der Beherrschung und Durchdringung der phänomenal-kausalen Welt.

Wenn ich hier also auf die Kantische Unterscheidung von *Noumenon* und *Phänomenon* zurückgreife, dann um einen fundamenta-

28 So verweist auch Freud auf Kant, wenn er davor warnt, dass unsere Wahrnehmung nicht identisch ist mit dem Wahrgenommenen. Freud, S. (1915e): *Das Unbewußte*. G.W., Bd. X, S. 270.

len ontologischen und ethischen Unterschied in die Praxis der verschiedenen Therapieformen einzuführen: Die kognitiv - behavioralen Verfahren setzen schon immer voraus, dass der Betroffene seinen Lebenssinn erfahren hat, d.h. die Transgression stellt einen Fehltritt in einem ansonsten klar strukturierten legalen Kausalzusammenhang dar. Auch, wenn die Delinquenz chronisch ist, müsste dem Betroffenen nur aufgezeigt werden, *wie* er sich richtig verhalten muss, und die Therapie wäre ein Erfolg. Das jeweils gültige Gesetz würde dann eine präskriptive Norm darstellen, die absolut gesetzt und mit dem empirisch *normalen* Subjekt identisch ist; *Sein* und *Sollen* wären kongruent bzw. nicht unterscheidbar.

Gerade aus dieser Unterscheidung aber, die letztendlich auf die Kantische Antinomie von Freiheit und Kausalität zurückführt, ergibt sich, dass mittels eines psychoanalytischen Vorgehens die Ursachen für eine Handlung in der Therapie zur Sprache gebracht werden können. Zwar sind die Handlungen der Delinquenten, um die es hier geht, weitgehend unbewusst motiviert, das *Ich ist nicht Herr im eigenen Haus*, aber dennoch ist es Ziel der Therapie, den Jugendlichen erfahrbar zu machen, was eigentlich Moral ist und wie diese mit der Annahme einer relativen menschlichen Entscheidungsfreiheit notwendig verbunden ist. Genau diese subjektive Erfahrung, dass Moral und eigene Geschichte (Traumata, Wünsche, Phantasien) verflochten sind und der Akt der Gesetzesüberschreitung anderes bedeutet als lediglich ein gesellschaftlich sanktioniertes Fehlverhalten, das aus der Verknüpfung falscher Handlungsstränge besteht, kann als Therapieziel umrissen werden. Dieser Erfahrungsprozess eines subjektiven Sinns einer empirischen Wirklichkeit in der Therapie kann auch mit den Worten des großen Rechtsphilosophen Gustav Radbruch (1948) formuliert werden: „Der Sinngehalt eines Faktums kann nur im Zusammenhang mit einer Idee herausgearbeitet werden: Sinn ist das am Sein verwirklichte Sollen, der in der Wirklichkeit erscheinende Wert.“²⁹ Dies ist in den meisten Fällen ein Akt der Sozialisation³⁰, d.h. es wird erfahren, was der eigene Platz in einer Gemeinschaft sein kann, ohne konformes Verhalten lediglich als gewünschtes Ziel von außen aufzuzwingen.

Der Mensch als *noumenon* wird hier Entscheidungsträger über seine Handlungen, indem er im Sprechen seiner (wenn auch be-

29 Radbruch, G. (1960): *Die Natur der Sache als juristische Denkform*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, S. 33.

30 *Re-sozialisierung* greift zu kurz, da dieses Wort den Eindruck erweckt, man könnte in ein vorgefertigtes und normativ im Einklang mit der Legalität stehendes Milieu zurückkehren, ohne sich mit dem eigenen Begehren zu konfrontieren.

dingten Freiheit) gewahrt wird und so ein wenig mehr das *Ich Herr im eigenen Hause* wird. Dies bedeutet aber umgekehrt auch, dass „das ursprüngliche Freiheitsrecht des Menschen [...] immer auch ein Recht auf Staat“³¹, in dem er sich verwirklichen kann, darstellt. Die Verfassung muss dabei laut Wolfgang Kersting (1981) gemäß Kant folgendes garantieren: „[...] weder darf sie mittels höchststrichterlicher Auslegung Welt- und Menschenbilder verordnen und als Einfallstor material-sittlicher Inhalte fungieren, noch darf sie dem Zugriff des Gesetzgebers ausgeliefert werden“³².

2.2 Klinisch-diagnostische Fragestellungen im Jugendvollzug

Moralische Gesetze setzen eine Freiheit voraus, die von der Determination der Naturgesetze unterschieden ist. Handelt man gemäß dem Gesetz, so handelt man juristisch korrekt. Wird das Gesetz selbst zum Bestimmungsgrund des Handelns³³, kommt man in den Bereich der Ethik, die sich somit vom bloß (erzwungenen) Gesetzeskonformismus unterscheidet. Hier setzt sich dann auch die Ethik als Moralphilosophie von der empirischen Moralphilosophie, die Kant *praktische Anthropologie* nennt, ab. Die Ethik ist damit eine „Wissenschaft von den Gesetzen der Freiheit“³⁴; die Erforschung der Bedingungen, die dazu führen, dass nicht gemäß diesen Gesetzen, nach denen alles geschehen soll, gehandelt wird, fallen dann in den empirischen Bereich der *praktischen Anthropologie*.

Während die Psychoanalyse vor allem in ihrer strukturalistischen Weiterentwicklung die Pathologien *Neurose*, *Psychose* und *Perversion* als grundlegende Existenzmöglichkeiten bzw. Kategorien des Menschen definiert, beschreibt die (aus der aktuellen psychiatrischen Klinik kommende) Klassifizierung anhand von Persönlichkeitsstörungen oder -akzentuierungen eine Abweichung von einer gesellschaftlich bedingten Normalität, die lediglich deskriptiv dargestellt werden kann. Obwohl der Begriff der Normalität in der Psychoanalyse ebenfalls einen quantitativen und empirisch beschreibbaren Aspekt betont, nämlich den Grad der Fähigkeit des Umgangs

31 Kersting, W. (1981): *Rechtsgehorsam und Gerechtigkeit bei Kant*. In: Korff, F.W., *Redliches Denken. Festschrift für Gerd-Günther Grau zum 60. Geburtstag*. Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Canstatt, S. 31-42, S. 33.

32 Ebd., S. 41.

33 Die psychische Entwicklungsdynamik hin zu einem bestimmenden (internalisierten) Gesetz wird in den Kapiteln 6, 7 und 8 anhand der psychoanalytischen Mythendeutung aufgezeigt. In diesen Mythen (Ödipus etc.) wird versucht, den Vorgang, wie der Mensch zum Gesetz kommt, zu erklären.

34 Eisler, R. (2002): *Kant Lexikon*. Olms, Hildesheim, S. 147.

mit gesellschaftlichen Regeln bzw. den dazugehörenden notwendigen Kompromissen, versucht sie, anhand ihrer Theorie der Psychopathologien einen pathologischen bzw. traumatischen Kern in der Subjektwerdung selbst zu definieren.³⁵ Dieser traumatische Kern ist sozusagen *a priori* für die Subjektwerdung notwendig: Die Konfrontation mit einer vorgegebenen Sprache und entsprechend mit einer gesellschaftlichen Ordnung ist ein Moment der Entfremdung, der gleichzeitig ein Stück Freiheit (Sprechen, Intersubjektivität, Kommunikation) ermöglicht. Jede Erfahrung oder Abweichung bezüglich gesellschaftlicher Ansprüche ist dann eine nachträgliche Manifestation (*a posteriori*) dieses Ursprungs (der sich nachträglich im Sprechen formuliert, ohne wieder gefunden werden zu können). Mit anderen Worten (und nicht ohne Ironie) formuliert Jürgen Link die gegenwärtige Entwicklung, die versucht, eine präskriptive Norm aus der statistischen Verrechnung möglichst vieler deskriptiver Einzelwerte zu gewinnen, als einen Versuch den Kantischen kategorischen Imperativ in einen empirischen Imperativ zu verwandeln: Ermöglichte die Befolgung des Kantischen Imperativs eine Transzendenz „außerhalb des Glockenbauchs der Gaußkurve“ kann „der normalistisch-kategorische Imperativ [...] das nicht: er verkündigt den Durchschnitt“³⁶.

Es liegt auf der Hand, dass die Psychoanalyse im Unterschied dazu in ihrem Kern relativ unabhängig von vorgegebenen konkreten Gesellschaftsverhältnissen ist: Orientiert sich der von Link so bezeichnete *normalistisch-kategorische Imperativ* an statistisch erhobenen Durchschnittswerten (wie z.B. in Persönlichkeitstest zur Frage der Persönlichkeitsstörung), so ist die Psychoanalyse näher dem Kantischen kategorischen Imperativ, indem sie nämlich die Bedingungen selbst aufzeigen will, mittels derer der Mensch zu einem *Sprachwesen* werden kann. Und hier trifft das *synthetische a priori* der Kantischen Normdefinition auf die Grundlage des Gesetzes für die Psychoanalyse (i.S. eines Gesetzes für einen kulturell eingebundenen Sozial- und Kulturmenschen): D.h., wie z.B. Lacan immer wieder betonte, dass ohne Gesetz kein Begehren möglich ist; das Verbot, mit der Mutter zu schlafen, wird als universales Inzestverbot gesetzt, der Körper der Mutter wird tabu und setzt ein Begehren in Gang. Dabei ist es unmöglich, wie Freud schon sehr früh betonte, das Objekt der ersehnten, aber nie stattgefundenen Erfüllung wiederzufinden: Es bleibt für immer verloren. Diese vor jeder Erfahrung gesetzte Norm qua Verbot, die man nur mit Rückgriff auf my-

35 Was vor allem im Kapitel 7 über *Totem und Tabu* eingehender dargestellt werden soll.

36 Link, J. (1999): *Versuch über den Normalismus - Wie Normalität produziert wird*. Westdeutscher Verlag, Opladen, Wiesbaden, 1999, S. 17.

thologische Erzählungen formulieren kann (Ödipus, Narziss), stellt die *a priori*, nicht durch Erfahrung oder Experiment verifizierbare Grundlage der Subjektwerdung dar. Die Kritik an der Nicht-Wissenschaftlichkeit der Psychoanalyse setzt eben da an, aber präskriptive Normen können eben nicht auf Grundlage empirischer Ergebnisse instauriert werden, da selbst dem Experiment schon existierende Bedingungen vorausgehen.³⁷

Mittels dieser Setzung wird aber erst eine Ethik möglich. Die Ethik der Psychoanalyse kann eine *Ethik des Begehrens* genannt werden, da sie die Unzugänglichkeit des Unbewussten, aus dem heraus erst Ansprüche und Wünsche entstehen, postuliert. Und so möchte ich als Kernaussage einer psychoanalytischen Behandlung und insbesondere meiner therapeutischen Arbeit im Jugendvollzug folgendes formulieren: *Es geht nie darum, was der Insasse spricht. Es gibt in der Therapie (im Unterschied zu einer pädagogischen Trainingsmaßnahme) nicht das Ziel, ihn zu normgerechten Aussagen zu befähigen. Ziel ist es, dass weiter gesprochen werden kann.* Es wird keine inhaltliche Norm gesetzt, sondern es muss weiter geredet werden können. Nur in diesem Prozess können sich *Verklebungen* mit bestimmten Sprachformeln (stereotypen Äußerungen) lösen und die Macht des Sprechens dazu führen, dass ausagierende Verhaltensweisen abnehmen. Ich verwende dabei den Begriff *Verklebungen* in Anspielung an Freuds „Klebrigkeit der Libido“³⁸. Er bezeichnet damit Fixierungen der Triebrichtung oder Objektwahl, die sowohl bei „Normalen“ als auch bei „Nervösen“ und „Perversen“³⁹ auftreten. Das von mir verwandte Bild einer *Verklebung mit Sprachformeln*, die aufgrund ihrer Geschlossenheit bzw. Ausweglosigkeit letztendlich in ausagierende Handlungen mündet, soll die Möglichkeit und auch Notwendigkeit einer Loslösung von diesen sprachlichen Fixierungen verdeutlichen, was statt Agieren dann ein Weitersprechen ermöglicht. Auf den spezifisch psychodynamischen Aspekt dieses Vorgehens wird in den folgenden Kapiteln und in den Falldarstellungen eingegangen werden.

Insofern ist es gerade als *Behandler* in sogenannten totalen In-

37 „[...] so ging allen Naturforschern ein Licht auf. Sie begriffen, daß die Vernunft nur das einsieht, was sie selbst nach ihrem Entwurfe hervorbringt, daß sie mit Prinzipien ihrer Urteile nach beständigen Gesetzen vorangehen und die Natur nötigen müsse auf ihre Fragen zu antworten, nicht aber sich von ihr allein gleichsam am Leitband gängeln lassen müsse [...]“. Kant, I. (1787): *Kritik der reinen Vernunft*. In: Kant (1966), *Werke in sechs Bänden*. Hg. von W. Weischedl, Bd. II, Wissenschaftl. Buchgesellschaft, Darmstadt, Vorrede B (1787): S. 23.

38 Freud, S. (1916-1917a [1915-1917]): *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*. G.W., Bd. XI, S. 360.

39 Ebd., S. 317.

stitutionen wie den Gefängnissen von entscheidender Bedeutung, diese ethische Frage an eben dem Punkt zu stellen, wo Subjekt und institutionelle Macht aufeinandertreffen. Soll diese Macht keine Willkür sein bzw. soll sie nicht als solche erlebt werden, muss sie die Fähigkeit besitzen, sich selbst problematisieren und hinterfragen zu können. Kann sie das nicht und versucht *Sein* und *Sollen* so zu definieren, dass keine Differenz mehr besteht, so beansprucht diese Macht nicht nur die verkörperte präskriptive Norm schlechthin darzustellen, sondern gleichzeitig auch noch die Definition von deskriptiver Normalität zu liefern.⁴⁰ Hier liegt das vor, was G.E. Moore als *naturalistischen Fehlschluss* bezeichnet.

2.3 Der Naturalistische Fehlschluss

In der Einleitung habe ich anhand des wieder aufkommenden Konzepts der *Psychopathie* zu zeigen versucht, dass dieses Konzept zu einem großen Teil mittels Beschreibungen konstruiert wird, die dem Begriff des *Guten* widersprechen. Verkörpert ein Subjekt diese Eigenschaften, mag es wohl ein unbeliebter und auch gefährlicher Zeitgenosse sein, als *Psychopath* würde es höchstens umgangssprachlich bezeichnet werden. Diagnostisch relevant wird er nur dann, wenn Delinquenz hinzukommt und seine manipulative, unstete und oberflächliche [*glibness*] Art stört. Die Frage nach dem *Guten* stellte Moore in seinem erstmals 1903 erschienen Werk *Principia Ethica*.

„Die Ethik hat zweifellos mit der Frage zu tun, was gutes Verhalten ist, aber mit diesem Unternehmen setzt sie eben nicht beim Anfang an, sofern sie nicht in der Lage ist, zu erklären, was gut ist und was Verhalten ist.“⁴¹

Für Moore ist das Adjektiv *gut* nicht zu definieren. Auf die Hauptfragen der Ethik: *Welche Dinge sind an sich gut?* und *Mit welchen anderen Dingen stehen sie als Wirkung in Beziehung?*⁴² folgt oft ein naturalistischer Fehlschluss, der darauf beruht, dass jemand *Teilhabe* und *Identität* synonym gebraucht:

„Wenn er aber *gut*, welches nicht im selben Sinne ein natürlicher Gegenstand ist, mit irgendeinem natürlichen Gegenstand verwechselt, dann besteht Grund,

40 *Norm* im Kelsenschen Sinne einer willkürlichen aber unbedingt verpflichtenden Setzung, *Normalität* als Ergebnis einer empirisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnis.

41 Moore, G. E. (1970): *Principia Ethica*, Reclam, Stuttgart, S. 30.

42 Ebd., S. 61.

von einem naturalistischen Fehlschluß zu sprechen. [...] Wenn wir sagen, daß eine Apfelsine gelb ist, nehmen wir nicht an, unsere Aussage zwänge uns zu der Behauptung, *Apfelsine* bedeute nichts anderes als *gelb*, oder es könne nichts gelb sein außer einer Apfelsine.⁴³

Die Ethik hat die Aufgabe, *das Gute* zu definieren; nicht das Adjektiv *gut*, das undefinierbar ist, da es sich auf verschiedene Sachen beziehen kann. Z.B. die Aussage „Lust und Intelligenz sind gut“ definiert nicht das Adjektiv *gut*. Wird der Grund der Ethik naturalistisch gesetzt, wie z.B. *gut ist Lust* oder *gut ist, begehrt zu werden* findet ein naturalistischer Fehlschluss statt, den Moore anhand eines Streits folgendermaßen darstellt:

„Ein Mann sagt, ein Dreieck ist ein Kreis. Ein anderer erwidert: 'Ein Dreieck ist eine gerade Linie, und ich werde Ihnen beweisen, daß ich recht habe, *denn*' (dies ist das einzige Argument) 'eine gerade Linie ist nicht ein Kreis.' 'Das ist völlig richtig' antwortet vielleicht der andere, 'aber trotzdem ist ein Dreieck ein Kreis, und Sie haben nicht das geringste gesagt, was das Gegenteil bewiese. Bewiesen ist, daß einer von uns unrecht hat, denn wir sind uns einig, daß ein Dreieck nicht sowohl eine gerade Linie als auch ein Kreis sein kann; wer jedoch unrecht hat, kann durch nichts in der Welt bewiesen werden, weil sie das Dreieck als gerade Linie und ich es als Kreis definiere.' - Das ist eine der Alternativen, vor die sich jede naturalistische Ethik gestellt sieht.“⁴⁴

Dieses Beispiel zeigt auf ironische Weise, dass die Wahrheit von vornherein ausgeschlossen wurde bzw. eine ethische Wahrheit so - *qua* Definition - nicht zugänglich ist. Dieser Zirkel ist konkret in jeder therapeutischen Situation - ob Einzel- oder Gruppentherapie - wiederzufinden, wenn versucht wird auf konfrontative Weise eine Änderung der Einstellung und/oder des Verhaltens zu bewirken. Mittels Macht und Suggestion kann höchstens erreicht werden, dass der schwächere Gegner aufgibt und sich der Meinung des stärkeren anschließt. Die Arbeit mit Strafgefangenen betreffend heißt dies, dass eine tatsächliche Einsicht in den (bzw. eine Auseinandersetzung mit dem) Zusammenhang von Relativität und Notwendigkeit eines Gesetzes und die damit verbundene eigene Problematik so nicht stattfinden kann. Das Übertreten von Gesetzen wird dadurch zu einer Diagnose, die, wenn sie substantiell gedeutet wird und das Subjekt mit der Pathologie gleichsetzt (z.B. Psychopath), zum naturalistischen Fehlschluss führt. Die besondere Herausforderung einer tiefenpsychologisch-analytisch fundierten Straftataufarbeitung ist es zu vermitteln, dass die Faktizität des po-

43 Ebd., S. 44.

44 Ebd., S. 41-42.

sitiven Rechts nie deckungsgleich mit der partikularen Wahrheit (Wünschen, Ansprüchen etc.) des Subjekts ist, allerdings eine Einsicht und Auseinandersetzung mit dieser *Kluft* die Entwicklung einer Ethik ermöglicht, die Gesellschaftsnormen als notwendig und verbindlich begreifen kann. Das Psychopathen-Beispiel hingegen zeigt, wie mittels einer auf statistischem Weg erfolgten kategorialen Setzung eine neue Entität geschaffen wird. Dieser Zirkelschluss kann als naturalistischer Fehlschluss bezeichnet werden, da er den Sprung von einer quantitativen Normabweichung in eine (negative) Qualität beschreibt, die dann das betroffene Subjekt integral charakterisiert: Der Begriff *Psychopath* wird mit dem Subjekt in eins gesetzt. Es erfolgt ein Sprung von einem Moralgesetz in ein Naturgesetz: Ein Moralgesetz erklärt, was in allen Fällen gut ist; ein Naturgesetz erklärt, was in jedem Fall geschehen wird; ein juristisches Gesetz setzt das Gebot, was in allen Fällen zu tun oder zu lassen ist.⁴⁵ Die Thematisierung des letzteren findet nicht mehr statt, da der Psychopath in jedem Fall versagen bzw. rückfällig werden wird. Allgemein und auf Moral bezogen kann man sagen: Die Werte, die der *Böse* verwirft und die ihm unzugänglich sind, definieren hier das *Gute*. Entsteht hieraus eine wissenschaftliche Klassifizierung, so besteht eben der naturalistische Fehlschluss darin, „[...] *gut* mit Hilfe eines anderen nicht-ethischen, eines natürlichen oder übernatürlichen Begriffs [...]“⁴⁶ zu identifizieren. Die Aufgabe der Ethik zu bestimmen, welche Dinge eigentlichen Wert haben, wurde vernachlässigt.⁴⁷

Natürlich ist diese Bestimmung, was für Dinge Wert haben, historischen Wandlungen unterworfen. Ohne deshalb das Kantische *a priori* für ungültig zu erklären, entwickelte C.F. von Weizsäcker den Begriff des *historischen Apriori*:

„Indem wir aber in dieser Weise den Sinn wissenschaftlicher Sätze, ihren Anspruch, wahr zu sein, gegen eine historische Relativierung schützen, müssen wir

45 Ebd., S. 184.

46 Prechtel, P. (1999): *Fehlschluß, naturalistischer*. In: Prechtel, P., Burkard, F.-P. (Hg.), *Metzler Philosophie Lexikon*. Metzler, Stuttgart, Weimar, S. 177.

47 Als aktuelles Beispiel eines Fehlschlusses sei die Äußerung eines den freien Willen als Grundlage der Rechtssprechung ablehnenden Wissenschaftstheoretikers aufgeführt. Hier wird der Begriff des *freien Willens* einfach durch den Begriff *Selbstregulierungsmechanismus* ersetzt, um damit eine scheinbar neue Erkenntnis zu gewinnen: „Moral ist die Summe aller Regeln, die dazu dienen, eine Gesellschaft zu stabilisieren. [...] Wir brauchen, um uns moralisch zu verhalten, weder den freien Willen, noch eherne Sittengesetze. Es genügen die Selbstregulierungsmechanismen unserer Gesellschaft.“ Franz M. Wuketits (2007): *Moral ist nur die Summe aller Regeln*. Interview in: *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 188, 17. Aug. 2007, S. 12.

gleichwohl zugeben, daß uns die Wahrheit faktisch immer nur in der Form gegeben ist, welche der Bewußtheitszustand unserer Epoche zuläßt, und daß nicht einmal die Möglichkeit besteht, über die dadurch gesetzten Grenzen hinaus zu spekulieren.“⁴⁸ [...] „Wenn durch den Übergang zur nächsten Stufe dieses Apriori als solches aufgelöst wird, so wird es damit doch nicht als Erkenntnis entwertet; es wird zu einer speziellen wissenschaftlichen Einsicht mit einem angebbaren Geltungsgrund und angebbaren Geltungsgrenzen.“⁴⁹

Akzeptiert man dieses Konzept eines historischen Apriori, so folgt daraus, dass die Differenz von *Sein und Sollen* weder ethisch-moralisch noch naturwissenschaftlich absolut gesetzt werden kann. Mit anderen Worten: Das Sprechen hängt immer von der Sprache ab. Versucht man hingegen das erstrebenswert *Gute* allein mittels einer Definition des Bösen (z.B. *Du sollst nicht töten*) zu definieren (wobei beide Termini als qualitativ absolut gesetzt werden), wird der eigentlichen Problematik ausgewichen. Dies möchte ich im folgenden Abschnitt darstellen.

2.4 Für eine Ethik jenseits von Gut und Böse

Ein Beispiel für die absolute Setzung des Bösen war die Ausstrahlung einer mehrteiligen Fernsehdokumentation, die Mordfälle und Interviews von sadistisch veranlagten Sexualstraftätern zum Inhalt hatte. Diese Sendungen liefen unter dem Titel *Die Maske des Bösen*⁵⁰, was von vornherein die teils sehr aufrichtigen Darstellungen und Selbsteinschätzungen der Täter als Täuschung definierte. Zieht man als Vergleich die 1982-84 entstandene Dokumentation von Rolf Schübel über den Kinderquäl- und -mörder Jürgen Bartsch *Nachruf auf eine Bestie* heran, so wird deutlich, in welcher Weise sich die mediale Darstellung sexuell-sadistisch motivierter Mörder verändert hat: *Maske des Bösen* lässt die Täter zu Entitäten des Bösen werden, die sich lediglich verstellen (wie schon der Titel suggeriert); dabei ist zu kritisieren, dass den Tätern (es handelt sich ausschließlich um Sexualstraftäter) der Eindruck eines einfühlsamen Zuhörens und Nachfragens vermittelt wird, während das Ergebnis schon im Titel der Dokumentation antizipiert wird. *Nachruf auf eine Bestie* hingegen zeigt (mittels Interview) auf eindringliche Weise das vom Täter selbst als unerträglich erlebte Genießen, das seine Morde mo-

48 Weizsäcker, C.F. v. (1954): *Das Verhältnis der Quantenmechanik zur Philosophie Kants*. In: *Zum Weltbild der Physik*. Hirzel, Zürich, S. 80-117, S. 113.

49 Ebd., S. 115.

50 „Die Maske des Bösen“, dreiteiliger Dokumentarfilm von Gunther Scholz (2005), Erstausstrahlung im ZDF jeweils am 11., 12. und 13. Januar 2005.

tierte und begleitete. Die *Bestie* wird mit dem Subjekt *Bartsch* nicht gleichgesetzt; es entsteht eben keine Entität, sondern eine für den Zuschauer bzw. die Gesellschaft unerträgliche Differenz zwischen zwanghaft ausagierter Sexualität und ersehntem (legalen) Leben.

Die Grundlagen einer auf Biologie basierenden Ethik, die letztendlich die Kategorie des Bösen mittels einer Personentypologie wiedereinführt, werden von dem zeitgenössischen Philosophen Alain Badiou (2003) kritisiert. Eine Ethik kann nicht auf der Annahme einer biologisch determinierten Bosheit des Menschen fußen und gleichsam als Überbau fungieren:

„Hier wird Ethik sowohl als *apriorische* Fähigkeit, das Böse zu unterscheiden (denn im modernen Sprachgebrauch von Ethik ist das Böse - oder das Negative - vorrangig, da ein Konsens über das, was barbarisch ist, angenommen wird), als auch als letztgültiges Prinzip des Urteils, insbesondere des politischen Urteils - gut ist nämlich, was sich offensichtlich einem *a priori* identifizierbaren Bösen widersetzt - verstanden.“⁵¹

Das Böse wird somit das, was dem Guten den Platz zuweist. Der daraus folgende Umstand, dass dann die Anerkennung des Bösen überhaupt erst einen ethischen Konsens ermöglicht, um Menschen um eine positive Idee des Guten herum zu versammeln, zieht laut Badiou die Konsequenz nach sich, dass ein solches Projekt zur Quelle eben dieses Bösen selbst wird.⁵² Diese negative und *apriorische* Bestimmung des Bösen mache es schließlich unmöglich, „[...] die Einzigartigkeit der Situation zu denken, was der notwendige Anfang aller recht eigentlich menschlichen Handlung ist“⁵³. Dagegen hält Badiou folgende These, dass es keine Ethik im Allgemeinen gibt sondern nur eine Ethik der Prozesse, „[...] durch die man die Möglichkeiten einer Situation behandelt“⁵⁴.

In der konkreten therapeutischen Situation innerhalb der Institution des Justizvollzugs bedeutet dies, dass in der Einzigartigkeit dieser Situation sich präskriptive und deskriptive Norm mit Erfahrung vermischen. Eine spezifische, der Situation angemessene Ethik entsteht dann jedesmal von Neuem, ohne dass mit Hilfe diagnostischer Hilfsmittel der Weg der Therapie schon *a priori* definiert werden könnte. Insbesondere für den Strafvollzug heißt dies, dass das (synthetische) *a priori* der Gesetze und die jeweils einzigartige

51 Badiou, A. (2003): *Ethik. Versuch über das Bewusstsein des Bösen*. Turia+Kant, Wien, S. 19-20.

52 Ebd., S. 25.

53 Ebd., S. 26.

54 Ebd., S. 28.

Erfahrung der Transgression in jedem einzelnen Fall die Ethik der Therapie bestimmen muss. Dem Subjekt wird dabei die Möglichkeit geboten, Zusammenhänge von eigener Lebensgeschichte, sozialen Bedingungen und subjektiven Wertvorstellungen zur Sprache zu bringen, um so Kausalitäten, aber auch eigene Wünsche und Ängste zu erkennen. Dies könnte also den bisher unzureichend definierten Begriff *Straftataufarbeitung* enger fassen, wie ich es in Kapitel 1 versucht habe.

Was unterscheidet im Milieu des Strafvollzugs eine psychoanalytisch ausgerichtete Therapie von anderen Verfahren, die man immer häufiger als *Trainingsmaßnahmen* bezeichnet? Auch dies kann durch einen Rückgriff auf Badiou's Ethik-Konzept verdeutlicht werden. Er unterscheidet zwischen Wahrheit und Wissen bzw. Meinung. Dabei wird die These, dass jede Ethik letztendlich eine *Ethik der Kommunikation* ist, kritisiert.⁵⁵ Kommuniziert werden lediglich Meinungen, die weder das Wahre noch das Falsche erreichen: Hingegen, „für alles, was die Wahrheiten betrifft, ist eine *Begegnung* erforderlich [...] In die Komposition eines Wahrheitssubjekts einzutreten, kann nur etwas sein, *was dir zustößt*“⁵⁶.

2.5 Der Begriff *Freiheit*

Das Verhältnis von Psychoanalyse und Freiheit ist ein problematisches, da angenommen wird, dass die Determination durch das Unbewusste unsere Handlungen beeinflusst und steuert. Die Tatsache aber einer psychoanalytischen Kur bzw. Psychotherapie zeigt, dass es eine relative Freiheit geben muss, um dem Sprechen überhaupt einen dem Subjekt eigenen Sinn zu unterstellen. Die Sprache trennt uns von den Dingen, oder wie es Lacan formuliert: „Das Symbol stellt sich so zunächst als Mord an der Sache dar, und dieser Tod konstituiert im Subjekt die Verewigung seines Begehrens“⁵⁷. Diese Distanz zu den Dingen (und auch zu ausagierenden Handlungen) ist ein Moment der Freiheit. Sobald über einen Moment der Bedingtheit ein Sprechen möglich ist, kommt dieser Moment der Freiheit hinzu. Wenn alles bedingt wäre, dann wäre auch diese Aussage *alles ist bedingt* selbst bedingt und damit sinnlos. Nur von dieser Perspektive der relativen Freiheit aus betrachtet ist das Unbewusste kein *homunculus*, der uns steuert, sondern „das Kapitel

55 Ebd., S. 72.

56 Ebd., S. 73.

57 Lacan, J. (1996): *Funktion und Feld des Sprechens und der Sprache in der Psychoanalyse*. In: *Schriften I*, Quadriga, Weinheim, Berlin, S. 71-169, S. 166.

meiner Geschichte, das weiß geblieben ist oder besetzt gehalten wird von einer Lüge [...] doch seine Wahrheit kann wiedergefunden werden“⁵⁸. Dieses Wiederfinden im Sprechen hält den therapeutischen Prozess in Gang. Das Sprechen selbst verweist dabei stets auf das Gesetz, „denn niemand lebt wirklich in Unkenntnis der Gesetze, weil das Gesetz des Menschen das Gesetz der Sprache ist [...]“⁵⁹. Werden hingegen in vorgefertigten Etappen und Zielen Trainingsabläufe stereotyp reproduziert, um den Subjekten erwünschte Handlungsabläufe zu erklären und sie zur Übernahme anzuregen, bzw. diese von ihnen zu fordern, so fällt dies in den Bereich der Erziehung, der im Jugendvollzug sicherlich notwendig ist, da er Sicherheit und Struktur vorgibt. Davon muss aber die therapeutische Intervention deutlich abgegrenzt werden, da diese nur auf Momenten der Wahrheit beruhen kann, in denen das Subjekt die Einzigartigkeit seiner Situation erkennt und sich dieser Herausforderung stellt. Es geht nicht primär um Übernahme erwünschter Verhaltensweisen, sondern um die Herausforderung eigener Wünsche und Ängste, die letztendlich ein Leben in Freiheit auch künftig bestimmen werden. Die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bedeutung von Freiheit kommt hier besonders zur Geltung.

Natürlich spielt im Justizvollzug der Begriff *Freiheit* eine äußerst vielschichtige Rolle: Diese reicht von der oben beschriebenen *a priori* Voraussetzung, um Gesetze als ethisch-verbindliche Handlungsgrundlage zu setzen, bis hin zum bloßen Umgangswort, das eben das Leben nach der Haft bezeichnet und damit mit mannigfaltigen subjektiven Ängsten, Erwartungen, Wünschen usw. besetzt wird. Es ist vonnöten, den Begriff der *Freiheit* zumindest ansatzweise zu definieren. Im *Handbuch philosophischer Grundbegriffe* problematisiert Hermann Krings den Begriff *Freiheit*. Es muss von einer Aporie ausgegangen werden, da eine unlösbare Wechselbedingung auftritt, wenn Freiheit als notwendig erachtet wird:

„Freiheit, die sich als notwendig begründet, restringiert sich selbst und beschränkt sich schließlich auf ein Anerkennen der Notwendigkeit.“⁶⁰

In dieser Feststellung wird Freiheit als Gegensatz zur kausalen Determination gesetzt. Wird aber die Grundkategorie der Kausalität suspendiert, wird die theoretische Vernunft selbst suspendiert. Denn, wenn das Handeln des Menschen theoretisch erfassbar sein

58 Ebd., S. 98.

59 Ebd., S. 112.

60 Krings, H. (1973): *Freiheit*. In: Krings, H., Baumgartner, H. M., Wild, Chr. (Hg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*. Studienausgabe, Band 2, Kösel, München, S. 493-510, S. 493-494.

soll, muss es auch kausal bestimmt werden können. Hier stehen wir vor dem Dilemma, das in unserem Fall konkret den Jugendstrafvollzug betrifft, da dieser als Kreuzungspunkt von juristischem, psychologisch-therapeutischem und pädagogischem Diskurs gesehen werden muss. *Freiheit* wird in diesem grundlegend philosophischen Sinne so zu einem irrationalen und empirisch nicht fassbaren Element. *Freiheit* könnte höchstens zu einer ungeeigneten Bezeichnung dafür dienen, dass unser Wissen vom kausalen Konnex unvollständig ist.

Dieses Dilemma kann, wie Krings dies darstellt, auch auf politischer Ebene betrachtet werden: auf dieser sind Totalitarismus und Anarchie komplementär, nämlich entweder fundiert in Fremdbestimmung oder gesetzloser Selbstbestimmung. Den Konsens vorausgesetzt - dass diese Gesellschaftsformen kein dauerhaftes Zusammenleben zulassen - kann nun die Notwendigkeit von Gesetzen als Grundlage der Gesellschaft veranschaulicht werden. Im Gesetz wird die Determination, die unser Zusammenleben bestimmt, *gesetzt*, sie ist nicht naturgegeben: *de jure*, nicht *de facto*. Politische Freiheit besteht darin, die Determinanten selbst zu determinieren.⁶¹ Freiheit kann also definiert werden als Freiheit, sich zu diesem (determinierten) System ins Verhältnis zu setzen, oder: Freiheit setzt sich ins Verhältnis zu dieser Notwendigkeit. Sie ist *transzendental-logisch* (Kant, Fichte), aus diesem Verhältnis folgt eine transzendente Differenz zwischen Handlung (empirisch / Notwendigkeit) und Wille (transzendental / Freiheit). Eben daraus bestimmt Kant das Sittliche. Diese Differenz muss aufrechterhalten werden, d.h. der Wille kann nicht abermals empirisch bestimmt werden.

„Die Differenz von transzendentelem und empirischem Handeln ermöglicht es allererst, Systeme der Notwendigkeit als solche namhaft zu machen.“⁶²

Die Differenz zwischen eigenem und gesellschaftlichem Anspruch wird somit nicht als zu überwindende Diskrepanz aufgefasst, sondern als Spaltung, die das Subjekt *a priori* konstituiert.

61 Ebd., S. 496.

62 Ebd., S. 498.

